

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Lieferverträge mit Redmann Wärmepumpen einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen. Ergänzend gelten, soweit in den nachstehenden Bedingungen nichts anderes oder abweichendes bestimmt ist, die Regelungen des BGB neben den individuellen Vereinbarungen.
- Entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht anerkannt. Stillschweigend gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Falle als Zustimmung. Insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.
- Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Abweichungen von den und Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von uns zustande. Werden Aufträge zur Kreditversicherung angemeldet und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht haben wir auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Abnehmer nicht kreditwürdig ist. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Abnehmer Zahlung vor Produktionsbeginn leistet.
- Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt uns vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszuweisungsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
- Soweit im Folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.
  - Kaufleute i. S. d. Handelsrechts, die im Rahmen ihrer Handelsbetriebe tätig werden.
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts und
  - öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

### II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Abnehmers

Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Für die Arbeiten nach Zeichnungen und Berechnungen des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Aufmaße auf der Baustelle werden nicht von uns genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu unseren Lasten.

### III. Lieferung

- Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Baustelle unabeladen.
- Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer.
- Die Anlieferung schließt eine Enladezeit von höchstens zwei Stunden je Fahrzeug ein. Wartezeiten oder längere Enladezeiten, die von nicht von uns zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, welche sich aus der Preisliste der Zusatz- und Nebenleistungen ergibt. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die von uns eingesetzten Transportfahrzeuge zu erreichen ist. Etwaige, durch das Fehlen dieser Anfuhrwege entstandene Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisungen des Abnehmers den fahrbaren Anfuhrweg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren.
- Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.
- Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmen wir die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeugs. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Bestimmt der Abnehmer eine besondere Versandart, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind und Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansprüche stehen dem Abnehmer wegen Schäden nur zu, wenn diese unverzüglich bei Abnahme/Abholung schriftlich bei uns angezeigt und bestätigt wurden.
- Der Abnehmer hat bei der Anlieferung der Ware bestehende Schäden (auch Transportschäden) und Mängel unverzüglich einzuwenden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Ansprüche gegen uns stehen ihm nur dann zu, wenn die Schäden oder Mängel auf dem Liefer- bzw. Empfangsschein unter genauer Positionseingabe, Stückzahl und Abmessungen ausgeführt sind. Die Gefahr der Verschlechterung und/oder Beschädigung der Lieferung trägt beim und nach Abladen der Abnehmer.

### IV. Liefertermine und Lieferfristen, Verzug

- Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.
- Lieferverzug tritt nicht ein, wenn in unserem Betrieb oder in einem für uns arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist oder Terminüberschreitung verursacht wird. Wir werden den Abnehmer über die in Absatz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar und sind Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.
- Im Falle des Lieferverzuges kann uns der Abnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzugsschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt. Gegenüber Kaufleuten i. S. v. Ziffer 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugsschadens außerdem für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5 % und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-) Lieferungen. Bei Lieferzeitüberschreitungen um bis zu eine Stunde sind Schadenersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften ferner dann nicht, wenn die Lieferverzögerungen auf Umständen beruhen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z. B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle usw.). Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferzeitverzögerungen in Anspruch genommen werden könnten, treten wir schon jetzt etwaige Ansprüche an diese Dritten an den Abnehmer ab.
- Bestellte Liefergegenstände sind in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach Produktionsfreigabe abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, ihre Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen. Im übrigen sind wir berechtigt, eine Lagergebühr von 0,5 % pro Woche ab angefangener 5. Lagerwoche, bezogen auf den Kaufpreis, zu erheben. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Abnahme der Liefergegenstände wird dadurch nicht aufgehoben.

### V. Gefahrtragung

Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferungen frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

### VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- Es gelten die vereinbarten Preise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise frei Baustelle unabeladen. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Im übrigen wird der Inhalt der von uns für vereinbarte Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste näher bestimmt.
- Bei Änderung der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse haben wir Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind.
- Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird.
- Rechnungen sind, wenn nicht gesondert vereinbart, mit Vorkasse ohne Abzug zahlbar.
- Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.

6. Sämtliche offen stehende Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

Wir sind berechtigt, Zahlungen Zug um Zug gegen Lieferung zu fordern.

7. Wir sind berechtigt, von Kaufleuten i. S. v. Ziffer 6 vom Fälligkeitstag an zu zahlende Kreditkosten, mindestens aber von 1 % über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben; die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

Bei Verzug des Abnehmers sind wir berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

8. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden. Der Abnehmer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes auf früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung.

## VII. Sicherungsrechte

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, gegen den Abnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund unser Eigentum, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

2. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.

3. Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiter zu veräußern, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden. Uns steht das Recht zu, den gewährten verlängerten Eigentumsvorbehalt zu widerrufen. Danach sind wir berechtigt, die noch nicht bezahlten und besicherten Liefergegenstände, als unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände einzuziehen. Dazu bedarf es nicht der Kündigung des Vertrages.

4. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

5. Werdern Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten und erwirbt der Abnehmer hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab, und zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt entsprechendes für die Saldoforderung. Wir nehmen diese Abtretung an.

6. Soweit von uns ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, uns die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderliche Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

7. Wir sind auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zzgl. 20 %.

8. Unsere vorstehend genannten Sicherungsrechte werden durch Teilzahlungen Dritter an den Abnehmer auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt, die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Abnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.

9. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

## VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regelung der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt sechs Monate. Bei Lieferung an Abnehmer, die die Liefergegenstände im Rahmen eines Werkvertrages einbauen oder aufstellen, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung zwei Jahre.

3. Unwesentliche Abweichungen von einem Muster, die sich z. B. durch die Verwendung von Naturprodukten ergeben, können nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Wir übernehmen keine Gewähr für Wolkenfreiheit und Farbgleichheit.

4. Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die uns hierdurch entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen.

5. Offensichtliche Mängel müssen binnen zehn Tagen schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

6. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7. Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Nicht sachgemäße Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Bauarbeiten sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

8. Zur Beseitigung von Mängeln können wir innerhalb einer angemessenen Zeit entweder nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen.

9. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen hinausgehende Ansprüche (z. B. Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder Delikt oder wegen Unmöglichkeit, Ersatzlieferungen usw.) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Abnehmer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ersatz von Mangelfolgeschäden kann er nur verlangen, wenn das Vorhandensein der Eigenschaft schriftlich zugesichert und für den Fall ihres Fehlens eine Haftung für Mangelfolgeschäden schriftlich übernommen worden ist.

11. Im übrigen werden Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung aus Delikt oder Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z. B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten bzw. Wartungserfordernisse usw.), soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Die Haftung wird weiterhin der Höhe nach beschränkt, auf typischerweise bei Lieferverträgen über Wärmepumpen zu erwartende Schäden. Darüber hinaus wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung.

## IX. Übertragung des Liefervertrages

1. Wir sind berechtigt, die Lieferverträge ganz oder teilweise auf andere Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Eine ausdrückliche Anzeige der Übertragung des Auftrages bedarf es nicht. Diese wird ersetzt durch die tatsächliche Lieferung sowie die Erteilung der Rechnung über die Liefergegenstände. Zahlungen auf derartige Rechnungen erfolgen auch mit befreiender Wirkung uns gegenüber. Wir haften in diesem Falle neben den Firmen, auf die die Übertragung erfolgt ist in gleicher Weise, als hätten wir selbst den Auftrag durchgeführt. Soweit die Geschäftsbindungen der Fa. Redmann Wärmepumpen von anderen Firmen verwendet werden, gilt entsprechendes.

## X. Anwendbares Recht und Vertragssprache

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht und deutsche Gerichtsbarkeit.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht beeinträchtigt.

3. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

## XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Redmann Wärmepumpen.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen wird Stendal als Gerichtsstand vereinbart.

3. Stendal ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.